



**Vereinsatzung der**  
*AkkordeonAkzente e.V.*

September 2016



## I. Verein

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen *AkkordeonAkzente e. V.*. Sitz des Vereins ist Würzburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden und führt den Zusatz *e.V.*.

### §2 Zweck

1. Die *AkkordeonAkzente e. V.* sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Akkordeonmusikfreunden aus Unterfranken und Umgebung.
2. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik. Seine Aufgaben sind:
  - die musikalische Bildung der Jugend,
  - Förderung des gemeinsamen Musizierens,
  - Weiterbildung seiner Mitglieder und
  - öffentliche Präsentation (Konzerte).

Neben der musikalischen Arbeit soll besonders die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigter Zweck* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Das wirtschaftliche Geschäftsjahr beginnt wie die Probenphase des Orchesters am 1. September und endet am 31. August.

## II. Mitgliedschaft

### §5 Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Es gibt aktive, passive und fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.



## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe wird jährlich in der Hauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Der Beitrag wird jährlich zum ersten Bankgeschäftstag im November des laufenden Geschäftsjahres vom angegebenen Konto eingezogen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Schüler, Studenten und Auszubildende unter 27 sowie Rentner zahlen einen um 50 % ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
6. Bestimmte Funktionsträger wie z.B. der musikalische Leiter oder Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Darüber wird mit einer 2/3-Mehrheit in der Hauptversammlung entschieden.

## **§7 Rechte der Mitglieder:**

Jedes Mitglied ist berechtigt

1. an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§8 Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Entstandene Kosten bei Rückbuchungen sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben teilzunehmen, Spielstücke zu erarbeiten und an öffentlichen Auftritten mitzuwirken. Etwaiges Fernbleiben ist glaubhaft zu begründen.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Probenphasenende mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
2. Eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nur in begründeten Ausnahmefällen und muss im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Gegen den Vorstandbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten das Recht der Berufung bei der nächsten Hauptversammlung zu.



### **III. Organe des Vereins**

#### **§10 Gliederung**

Die Organe des Vereins sind

- III.1 die Hauptversammlung
- III.2 der Vorstand und die Vorstandschaft
- III.3 der Erweiterte Vorstand

#### **III.1 Hauptversammlung**

##### **§11 Zusammensetzung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied gemäß §6 (1) der Hauptversammlung hat eine Stimme.
3. Die Sitzung der Hauptversammlung findet im einjährigen Turnus statt.
4. Der Vorstand übernimmt die Leitung der Hauptversammlung.
5. Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch persönlich übergeben werden.
6. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen.
8. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

##### **§12 Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.
3. Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags.
4. Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von einem Jahr.
5. Wahl von maximal zehn weiteren Funktionsträgern für die Dauer von einem Jahr.
6. Wahl der beiden Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
7. Die aktiven Mitglieder wählen den musikalischen Leiter nach den gegebenen Anforderungen des Vereins. Dieser wird vor Ablauf der Probenphase für die folgende bestimmt.
8. Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplans des Vereins.
9. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.



10. Ein Ehrenmitglied kann wegen besonderer Verdienste vorgeschlagen werden und muss mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden.

### **§13 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Änderungen der Satzungen, die in der veröffentlichten Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Vorstandschaft ist bei einer Abstimmung über §11 (1), (2) und (6) ausgeschlossen.
4. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
5. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **III.2 Vorstand und Vorstandschaft**

### **§14 Zusammensetzung**

1. Die Vorstandschaft bildet sich aus
  - dem Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB bildet sich aus
  - dem Vorstandsvorsitzenden und
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer eines Jahres gewählt; nach dem Ablauf der Amtszeit bleibt die Vorstandschaft bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Alle vier müssen aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder gewählt werden. Sie müssen mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§15 Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
2. Der Vorstand aus Vorstandsvorsitzendem und Stellvertretendem Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist oder ihm einen Auftrag erteilt hat.



3. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung der Vorstandschaft geregelt.
4. Die Vorstandschaft kann zu ihrer Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand (§14, Abs. 2) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

### **§16 Beschlussfassung der Vorstandschaft**

1. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **III.3 Erweiterter Vorstand**

### **§17 Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - den vier Mitgliedern der Vorstandschaft,
  - dem musikalischen Leiter,
  - und bis zu zehn weiteren, von der Hauptversammlung gewählten Funktionsträgern und dem Konzertmeister in seiner Funktion als Orchestervertreter.
2. Der § 15 (Beschlussfassung) gilt sinngemäß.
3. Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und unterstützt die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben.

## **IV. Auflösung**

### **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
2. Zu dieser Versammlung muss durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe unter Einhaltung der Frist von vier Wochen geladen werden.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.



4. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 437 BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur musikalischen Bildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
7. Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.



Die Satzung mit Nachträgen vom 4. & 13. Oktober 2003, 8. & 24. November 2003, 7. Februar 2004 sowie 11. September 2016 tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der Hauptversammlung am 4. Oktober 2003 mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und angenommen.

  
Vorstandsvorsitzender

  
Stellvertretender Vorsitzender

  
Schriftführerin

  
Schatzmeister